

Landgericht Wiesbaden
4. Zivilkammer

Wiesbaden, 12.03.2010

Aktenzeichen: 4 T 364/09
710 XIV 481/09 Amtsgericht Wiesbaden
Es wird gebeten, bei allen Eingaben das
vorstehende Aktenzeichen anzugeben

Rechtsanwaltskanzlei Georg HM Oedekoven		
Eingang:	Post	Fax Email
8	13. April 2010	
Kopie an Mandant:		
Frist:		



Beschluss

In dem Freiheitsentziehungsverfahren

betreffend den afghanischen Staatsangehörigen

Betroffener und Beschwerdeführer

Verfahrensbevollmächtigter: RA Oedekoven, Luisenplatz 2, 65185 Wiesbaden,
Geschäftszeichen: 80-O-2009

weiter beteiligt:

die Oberbürgermeisterin der Stadt Frankfurt am Main –Ausländerbehörde–,
Rebstöcker Str.4, 60326 Frankfurt am Main, Geschäftszeichen: 32.43.2 GEA

Antragstellerin und Beschwerdegegnerin

hat die 4. Zivilkammer des Landgerichts Wiesbaden auf die sofortige Beschwerde des Betroffenen gegen den Beschluss des Amtsgerichts Wiesbaden vom 10.8.2009 am 12.3.2010 beschlossen:

Es wird festgestellt, dass die Haftanordnung des Amtsgerichts Wiesbaden vom 10.8.2009 rechtswidrig war.

Die außergerichtlichen Auslagen des Betroffenen werden der Gebietskörperschaft, der die Antragstellerin angehört, auferlegt.

Gründe:

Der Betroffene, der sich zuvor zwei Jahre lang in Griechenland aufgehalten und dort am 24.11.2007 einen Asylantrag gestellt hatte, reiste am 10.5.2009 mit der Bahn von Amsterdam kommend nach Deutschland ein und wurde bei einer Personenkontrolle auf Gleis 4 des Frankfurter Hauptbahnhofs von Polizeibeamten angetroffen und festgenommen. Zur Sicherung der Rückschiebung des Betroffenen nach Griechenland hat das Amtsgericht Frankfurt durch Beschluss vom 11.5.2009 gemäß den §§ 57 Abs.3, 62 Abs.3 S.1 Nr.1 AufenthG gegen den Ausländer Haft bis zum 10.8.2009 angeordnet.

Mit Schreiben vom 11.5.2009 bat die Ausländerbehörde das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, das Übernahmeverfahren mit Griechenland einzuleiten. Von der Einleitung des Verfahrens wurde die Ausländerbehörde mit Schreiben des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 12.5.2009 unterrichtet.

Der Verfahrensbevollmächtigte des Betroffenen stellte für diesen mit Schreiben vom 8.7.2009 an eine Außenstelle des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge einen förmlichen Asylantrag.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge teilte der Ausländerbehörde am 5.8.2009 fernmündlich mit, dass die Entscheidung der griechischen Behörden zur Rückübernahme des Betroffenen noch ausstehe, da immer nur ein bestimmtes Kontingent von zurückgeschobenen Flüchtlingen aufgenommen werde.

Die Ausländerbehörde hat mit Schriftsatz vom 5.8.2009 gegenüber dem Amtsgericht Frankfurt die Verlängerung der gegen den Betroffenen angeordneten Zurückschiebungshaft um zwei Monate beantragt. Durch Beschluss des Amtsgerichts Frankfurt vom 6.8.2009 ist das Verfahren über die Fortdauer der Haft an das Amtsgericht Wiesbaden abgegeben worden.

Das Amtsgericht Wiesbaden hat mit dem angefochtenen Beschluss angeordnet, dass der Betroffene bis zum 9.10.2009 in Sicherungshaft zu nehmen ist. Hiergegen hat der Betroffene sofortige Beschwerde eingelegt, auf deren Begründung verwiesen wird.

Der Betroffene ist auf Veranlassung der Ausländerbehörde am 16.9.2009 aus der Haft entlassen worden, weil mit einer Entscheidung im Asylverfahren während der Haftdauer nicht mehr zu rechnen sei. Hierauf hat der Betroffene mit Schriftsatz vom 24.9.2009 mitgeteilt, dass er nunmehr beantrage, die Rechtswidrigkeit der Haft festzustellen.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat mit Bescheid vom 3.11.2009 den Asylantrag des Betroffenen gemäß § 27 a AsylVfG als unzulässig verworfen und die Abschiebung des Ausländers nach Griechenland angeordnet. Den dagegen vom Betroffenen gestellten Antrag nach § 123 VwGO hat das Verwaltungsgericht Frankfurt mit Beschluss vom 9.10.2009 zurückgewiesen. Auf die hiergegen eingelegte Verfassungsbeschwerde hat das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 13.11.2009 dem Landkreis Gotha, in dem der Betroffene derzeit seinen Aufenthalt hat, im Wege der einstweiligen Anordnung vorerst untersagt, den Beschwerdeführer nach Griechenland abzuschicken.

Die Beschwerde ist gemäß § 7 Abs.1 FEVG mit der Maßgabe statthaft, dass die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Haftanordnung vom 10.8.2009 begehrt wird. Das Rechtsschutzbedürfnis des Betroffenen an der Feststellung der Rechtswidrigkeit der Haft folgt aus Art. 19 Abs.4 GG, weil ein Freiheitsverlust durch Inhaftierung ein Rehabilitationsinteresse indiziert (BVerfG NJW 2002,2456).

Für das Beschwerdeverfahren ist gemäß Art. 111 FGG-ReformG das bis zum 31.8.2009 geltende Recht des FGG und des FEVG anzuwenden, weil der Antrag auf Verlängerung der Haft vor Inkrafttreten des FamFG zum 1.9.2009 gestellt worden ist.

Die Beschwerde ist begründet.

Die Haftanordnung des Amtsgerichts vom 10.8.2009 war rechtswidrig, weil der Betroffene durch den aus der Haft heraus bei einer Außenstelle des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge mit Schreiben vom 8.7.2009 gestellten Asylantrag eine Aufenthaltsgestattung nach § 55 Abs.1 S.3 AufenthG erlangt hat, die der Rechtmäßigkeit der Haft entgegensteht. Ist der Asylsuchende - wie hier der Betroffene - aus einem sicheren Drittstaat eingereist, so wird gemäß § 55 Abs.1 S.3 AsylVfG eine Aufenthaltsgestattung dann begründet, wenn der Betroffene einen förmlichen Asylantrag nach § 14 AsylVfG beim Außenamt des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge gestellt hat (BGH NVwZ 2003,893; Hailbronner, Ausländerrecht, § 62 AufenthG, Rn.26; Marx, AsylVfG, 7. Aufl., § 55, Rn.29).

Die Aufenthaltsgestattung des § 55 Abs.1 S.3 AsylVfG gilt auch für die unerlaubte Einreise aus den EU-Staaten, in denen wie in Griechenland die Dublin II-Verordnung Nr. 343/2003 gilt (Hailbronner a.a.O., § 55 AsylVfG, Rn.19; Renner, Ausländerrecht, 8. Aufl., § 55 AsylVfG, Rn.8). Diese Staaten werden vom Wortlaut des § 55 Abs.1 S.3 AsylVfG erfasst, da alle EU-Staaten sichere Drittstaaten sind (Hailbronner a.a.O.).

Ab dem Zeitpunkt der Stellung eines förmlichen Asylantrags ist auch für die Phase vom Bestehen einer Aufenthaltsgestattung auszugehen, in dem das Bundesamt seine Zuständigkeit für das gestellte Asylgesuch prüft (Hailbronner a.a.O., Rn.20; Renner a.a.O.).

Entgegen der von der Ausländerbehörde mit Schriftsatz vom 26.2.2010 geäußerten Auffassung ändert die materiell-rechtliche Vorschrift des § 27 a AsylVfG, wonach ein Asylantrag bei Zuständigkeit eines anderen Staates unzulässig ist, nichts daran, dass im Zeitraum zwischen der förmlichen Stellung des Asylantrags bei der Außenstelle des Bundesamts und der Bescheidung des Gesuchs die Aufenthaltsgestattung des § 55 Abs.1 S.3 AsylVfG gilt. § 27 a AsylVfG ist ausschließlich eine vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bei der Bescheidung von Asylgesuchen zu beachtende materiell-rechtliche Vorschrift, die auf die Begründung der Aufenthaltsgestattung nach § 55 Abs.1 S.3 AsylVfG keinen Einfluss hat.

Dass der Betroffene bereits zuvor in Griechenland einen Asylantrag gestellt hat, macht das Asylgesuch in Deutschland vom 8.7.2009 auch nicht zu einem Asylfolgeantrag, der gemäß § 71 Abs.8 AsylVfG der Anordnung von Abschiebungshaft nicht entgegenstehen würde.

Ein Asylfolgeantrag im Sinne dieser Vorschrift liegt nur vor, wenn der Asylsuchende bereits ein Asylverfahren in Deutschland nach den dort geltenden verfahrensrechtlichen und materiell-rechtlichen Regeln erfolglos abgeschlossen hat (Hailbronner a.a.O., § 71 AsylVfG, Rn.9).

Solange aber der Aufenthalt eines Ausländers nach § 55 Abs.1 AsylVfG gestattet ist, darf er außer in den Fällen des § 14 Abs.3 AsylVfG nicht in Haft genommen werden (beck-online-Renner, Ausländerrecht, § 62 AufenthG, 62.0.1.3).

Ein Fall des § 14 Abs.3 AsylVfG lag hier aber nicht vor.

Da sich der Betroffene hier in Sicherungshaft nach § 62 Abs.2 S.1 Nr.1 AufenthG befunden hat, hätte die Asylantragstellung der Anordnung oder Aufrechterhaltung von Abschiebungshaft nur entgegen gestanden, wenn sich der Betroffene nach der unerlaubten Einreise länger als einen Monat ohne Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufgehalten hat. Dies war aber gerade nicht der Fall, weil der Betroffenen bereits am ersten Tag seiner Einreise nach Deutschland festgenommen worden ist.

Selbst wenn aber ein Fall des § 14 Abs.3 AsylVfG vorgelegen hätte, wäre die Haftanordnung vom 10.8.2009 gemäß § 14 Abs.3 S.4 AsylVfG auch deshalb rechtswidrig gewesen, weil die Abschiebungshaft nach dieser Vorschrift vier Wochen nach Eingang des Gesuchs beim Bundesamt endet, wenn über dieses bis dahin nicht entschieden worden ist. Entscheidet das Bundesamt nicht innerhalb der Vier-Wochenfrist über einen aus der Haft heraus gestellten Asylantrag, weil es sich auf der Grundlage des Dubliner-Übereinkommens um die Übernahme durch einen Mitgliedstaat der EU bemüht, steht die Aufenthaltsgestat-

tung der Abschiebungshaft entgegen (BayObLG InfAusIR 2001,175; Hailbronner a.a.O., § 62 AufenthG, Rn.26).

Im Zeitpunkt der angefochtenen Haftanordnung vom 10.8.2009 waren seit Eingang des Asylgesuchs vom 8.7.2009 bei der Außenstelle des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge bereits über vier Wochen vergangen.

Soweit ein Ausländer nach § 15 Abs.5 AufenthG zur Sicherung der Zurückweisung in Haft genommen werden kann, wenn eine Zurückweisungsentscheidung ergangen ist und diese nicht unmittelbar vollzogen werden kann, stellt der angefochtene Beschluss keine Anordnung in diesem Sinn dar und ist auch nicht ersichtlich, dass eine solche Zurückweisungsentscheidung ergangen ist.

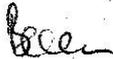
Da das Beschwerdeverfahren ergeben hat, dass infolge der dem Betroffenen aufgrund des Asylgesuchs vom 8.7.2009 zustehenden Aufenthaltsgestattung ein begründeter Anlass für die Ausländerbehörde zur Stellung des Haftantrags vom 5.8.2009 nicht bestanden hat, waren der Gebietskörperschaft, der die Antragstellerin angehört, gemäß § 16 Satz 1 FEVG die Auslagen des Betroffenen aufzuerlegen.

Dr. Siebelt

Böll

Kegel

Ausgefertigt
Wiesbaden, 09.04.2010



Becht, Justizangestellte
Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle

